

Lesefassung

Satzung der Stadt Strehla über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Elternbeitragsatzung)

in der Fassung der 3. Änderung vom 20.06.2018

§ 1 Allgemeines

Zur Erfüllung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) gibt es in der Stadt Strehla eine öffentliche Kindertageseinrichtung „Bummi“ mit Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen in Trägerschaft eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe sowie eine Kindertageseinrichtung Hort als öffentliche Einrichtung der Stadt Strehla und das Angebot der Kindertagespflege. Die Betreuung in der Kita „Bummi“ erfolgt ab dem 1. Lebensjahr, im Hort von der ersten bis zur vierten Klasse und in der Kindertagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Diese Angebote können nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere Beschlüssen zum Bedarf, benutzt werden.

Diese Satzung regelt:

- die Höhe der Elternbeiträge sowie die Ermäßigung und den Erlass derselben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie weiterer Entgelte;
- die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern im Hort und in der Kindertagespflege.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für Personensorgeberechtigte deren Kind/Kinder in der Kindertageseinrichtung „Bummi“ nach § 1 betreut werden gelten in Verbindung mit der Beitragstabelle gemäß Anlage die §§ 3 bis 5 dieser Satzung.
- (2) Für Personensorgeberechtigte deren Kind/Kinder in der Kindertageseinrichtung Hort und der Kindertagespflege nach § 1 betreut werden gelten in Verbindung mit der Beitragstabelle gemäß Anlage die §§ 3 bis 9 dieser Satzung.

§ 3 Elternbeitrag, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 1 dieser Satzung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.
- (2) Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird der Kindergartenbeitrag erhoben.
- (3) Für Schulanfänger sind im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge anteilig nach Betreuungsart tagesgenau zu berechnen.
- (4) Die Stadt Strehla gibt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres je Einrichtungsart die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten des vergangenen Jahres öffentlich bekannt. Die

bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Vorjahres bilden die Bemessungsgrundlage für die festzusetzenden Elternbeiträge.

(5) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

- in der Kinderkrippe 23 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz;
- im Kindergarten 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz;
- im Hort 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Änderungen der Elternbeiträge auf Grund neu bekannt gemachter Betriebskosten werden jeweils zum nächsten 1. Januar wirksam. Die neuen Elternbeiträge werden in der Beitragstabelle zusammengefasst und öffentlich bekannt gegeben.

(6) Für die Nutzung des Hortes in den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen wird bei einer Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, ein zusätzlicher Beitrag von 5,00 € pro Std./Woche fällig. Der Beitrag kann auf die Wochentage gesplittet werden.

§ 4 Ermäßigung des Elternbeitrages

Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, erfolgen gemäß der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Meißen. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Beitragstabelle gemäß Anlage dieser Satzung.

§ 5 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der Bedarfskriterien maximal bis zur Höhe der in der Stadt Strehla geltenden Beitragssätze erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Erhebung, Fälligkeit und Zahlungspflicht des Elternbeitrages für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Hort und in der Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung Hort und in der Kindertagespflege nach § 1 erhebt die Stadt Strehla den festgesetzten Elternbeitrag und weitere Entgelte durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 3 Abs. 6 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig und ist für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z.B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Schließzeiten der Kindertagespflegestelle von weniger als einem Monat.

- (5) Sind Personensorgeberechtigte mit mehr als zwei Elternbeiträgen in Zahlungsverzug, so kann das Kind vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ausgeschlossen werden. Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Stadt in diesem Fall fristlos gekündigt werden.
- (6) Die Stellung eines Antrages auf Reduzierung/Befreiung/Erlass des Elternbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet nicht von der Pflicht, die fälligen Elternbeiträge zu zahlen. Bei Bewilligung des Antrages durch das Kreisjugendamt werden etwa zu viel gezahlte Beiträge an den Beitragszahler zurück erstattet.

§ 7 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des in der Kindertageseinrichtung Hort und in Kindertagespflege betreuten Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

Zur Festsetzung des Elternbeitrages für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Hort und in Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden, falls erforderlich gemäß § 35 in Verbindung mit § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder;
- Geburtsdaten des Kindes/der Kinder und Personensorgeberechtigten;
- Familienverhältnisse;
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten

§ 9 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten beitragsrelevanter Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Hort- bzw. Kindertagespflegestelle, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und –speicherung:

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch;
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung;
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Strehla über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 16.01.2009 und die dazu gehörigen Änderungen zur Satzung mit der 1. Änderung vom 18.06.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2011 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkraft getreten am
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen		22.11.2016	23.11.2016	Tageblatt Nr.324 vom 01.12.2016	01.01.2017
1. Änderungssatzung	§ 3 Abs. 5 erster Anstrich	22.08.2017	23.08.2017	Tageblatt Nr.334 vom 04.10.2017	01.01.2018
2. Änderungssatzung	Beitragstabelle	21.11.2017	22.11.2017	Tageblatt Nr.336 vom 01.12.2017	01.01.2018
3. Änderungssatzung	Beitragstabelle	19.06.2018	20.06.2018	Tageblatt Nr.343 vom 02.07.2018	01.01.2019

Anlage Beitragstabelle

Beitragstabelle zur Elternbeitragsatzung der Stadt Strehla auf der Basis der am 01.06.2018 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Vorjahres

Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ab 01. Januar 2019

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung in der Kinderkrippe und der Kindertagespflege						
Für die Betreuung von unter 3jährigen Kindern in der Kinderkrippe und in Kindertagespflege sowie in altersgemischten Gruppen wird grundsätzlich der Krippenbeitrag erhoben.						
Tägliche Betreuungszeit	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
Angaben in €						
Familie / familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	89,97	119,96	139,95	179,94	199,93	219,93
2. Kind	67,47	89,96	104,95	134,94	149,93	164,93
3. Kind u. weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Alleinerziehende						
1. Kind	83,97	111,96	130,62	167,94	186,60	205,26
2. Kind	59,97	79,96	93,28	119,94	133,26	146,60
3. Kind u. weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei

Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden ist bei begründetem Bedarf im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen möglich.

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung im Kindergarten /Kindertagesstätte

Für die Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersgemischten Gruppen wird ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum tatsächlichen Schuleintritt der Kindergartenbeitrag erhoben.

Tägliche Betreuungszeit	4,5 Std.	6 Std.	7 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.
Angaben in €						
Familie/ familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	56,95	75,93	88,59	113,90	126,56	139,21
2. Kind	42,95	57,26	66,81	85,90	95,45	104,99
3. Kind u. weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Alleinerziehende						
1. Kind	53,20	70,93	82,76	106,40	118,23	130,04
2. Kind	38,95	51,93	60,59	77,90	86,56	95,21
3. Kind u. weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden ist bei begründetem Bedarf im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich.						

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung im Hort

Für die Betreuung von Kindern im Hort wird der Beitrag für Kinder der 1. Klasse ab tatsächlichem Schuleintritt erhoben.

Tägliche Betreuungszeit		5 Std.	6 Std.	7 Std.	-	-
Angaben in €						
Familie/ familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind		57,63	69,16	80,69		
2. Kind		44,30	53,16	62,02		
3. Kind u. weitere Kinder		frei	frei	frei		

Alleinerziehende						
1. Kind		53,88	64,66	75,44		
2. Kind		40,13	48,16	56,19		
3. Kind u. weitere Kinder		frei	frei	frei		
Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 6 Stunden ist bei begründetem Bedarf im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich.						